



RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)  
5. Kammer  
Logenstraße 13  
15230 Frankfurt (Oder)

### Über den elektronischen Rechtsverkehr (beA)

29. Juni 2021

Mein Zeichen: TD19-023

## Beschwerde

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e.V.,  
vertreten durch den Vorstand, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,
2. der Grünen Liga Brandenburg e. V., vertreten durch den Vorstand,  
Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,

– Antragsteller –

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thorsten Deppner, Grolmanstr. 39,  
10623 Berlin –

gegen

das Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz, Seeburger  
Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,

– Antragsgegner –

beigeladen: Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide,

– Verfahrensbevollmächtigte:

wegen: Immissionsschutzrecht

lege ich namens und im Auftrag der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts  
Frankfurt (Oder) vom 29. Juni 2021 zum gerichtlichen Aktenzeichen VG 5 L 224/21

## Beschwerde

ein und beantrage

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 29. Juni 2021 – VG 5 L  
224/21 – abzuändern und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstel-

ler vom 11. Juni 2021 gegen die der Beigeladenen vom Antragsgegner mit Bescheid vom 1. Juni 2021 zum Aktenzeichen LFU-T13-3841/696+12#177628/2021 erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 30.078.Z14/19/3.24G/T13 antragsgemäß wiederherzustellen.

Darüber hinaus beantrage ich

dem Antragsgegner aufzugeben, unverzüglich den ungeschwärzten Verwaltungsvorgang oder gem. § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO eine entsprechende Verweigerungsentscheidung der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Sollte eine solche Entscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO bereits vorliegen oder vom Antragsgegner vorgelegt werden,

beantrage ich (bereits jetzt) gem. § 99 Abs. 2 VwGO festzustellen, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung der elektronischen Dokumente oder der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist.

Für die Begründung des Antrags auf Vorlage des ungeschwärzten Verwaltungsvorgangs nehme ich Bezug auf meinen Schriftsatz vom 29. Juni 2021, dort unter II. An der dort unter I. erfolgten teilweisen Erledigungserklärung halte ich fest. Das Verwaltungsgericht sah sich offenbar nicht veranlasst, sich mit dem Schriftsatz vom 29. Juni 2021 überhaupt noch inhaltlich auseinanderzusetzen, wie sich auch am Erstellungszeitpunkt der PDF-Datei des Beschlusses – 29. Juni 2021 um 11:10 Uhr – ablesen lässt. Die Berichterstatterin hatte mir eine Stellungnahmefrist bis 13 Uhr eingeräumt; meine Stellungnahme ging dem Verwaltungsgericht um 12:52 Uhr zu. Ich rüge hiermit ausdrücklich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, insbesondere auch im Hinblick auf die Hinnahme des offensichtlichen Verstoßes gegen § 99 Abs. 1 VwGO durch den Antragsgegner und die damit verbundene Verweigerung eines effektiven Rechtsschutzes nach § 99 Abs. 2 VwGO.

Eine Begründung der Beschwerde und Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts erfolgt zeitnah in gesondertem Schriftsatz.

Keine Abschriften anbei, da Übermittlung über den elektronischen Rechtsverkehr.

[signiert mit qualifizierter elektronischer Signatur]

Thorsten Deppner  
Rechtsanwalt